



INHALT:

Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Taxitarifordnung);

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 14.08.2026 betreffend die Erweiterung der Grundschule für eine offene Ganztagschule in Baar-Ebenhausen auf Fl.Nr. 1695 der Gemarkung Baar-Ebenhausen, Brückenstraße 20, 85107 Baar-Ebenhausen

Bekanntmachung nach Art. 47 Abs. 3 BayWG zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebiete

Landratsamt

Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 329 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juli 2020 (BGBl. I S. 1328), § 10 Nr. 1 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte - gelten für alle Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm sowie für das Pflichtfahrgebiet nach Absatz 2.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm und der kreisfreien Stadt Ingolstadt.
- (3) Das Pflichtfahrgebiet ist in die Tarifzonen **A** und **B** eingeteilt.

Tarifzone A: Kernort der jeweiligen Betriebssitzgemeinde (ohne Ortsteile) innerhalb der durch Ortstafeln (§ 42 Abs. 3 StVO) gebildeten Grenzen. Für die Kreisstadt Pfaffenhofen a.d. Ilm wird die Zone um die Ortsteile Niederscheyern, Heißmanning, Fömbach, Weiher, Eberstetten sowie das Gewerbegebiet Kuglhof und das Gelände der Ilmtalklinik mit Danuvius-Klinik erweitert.

Tarifzone B: Restliches Pflichtfahrgebiet.

- (4) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird verwiesen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Anfahrten** sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse im Auftrag des Fahrgastes.
- (2) **Auftragsfahrten** sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (3) **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen das Taxi am Zielort vom Kunden entlassen wird.
- (4) **Rückfahrten** sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste nach einer Zielfahrt in die Tarifzone B wieder in die Tarifzone A zurückfahren oder in diese Richtung fahren.
- (5) **Großraumtaxen** sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen, einschließlich Fahrzeugführer/in, zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.
- (6) Frachtgut sind Gegenstände, die den Charakter der Personenbeförderung zugunsten der Sachbeförderung in den Hintergrund treten lassen würden.
- (7) Sperriges Gepäck sind Gepäckstücke, welche die Maße 55 x 40 x 20 cm überschreiten, jedoch nicht Frachtgut, im Sinne dieser Verordnung, sind.

§ 3

Beförderungsentgelt

- (1) Zusammensetzung des Beförderungsentgelts
Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen:
 - dem Grundpreis von 5,30 €
 - dem Fahrpreis nach Abs. 5

- ggf. dem Zeitpreis nach Abs. 4
- ggf. Zuschlägen nach Abs. 6 und Abs. 7

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.
Der **Mindestfahrpreis** beträgt einschließlich der jeweils ersten Strecken und Zeiten in jeder Tarifstufe **5,50 €** (Grundpreis zuzüglich einer Schalteinheit).

(2) Kilometerpreis **Tarifstufe 1**

Der Kilometerpreis beträgt bei Ziel- und Auftragsfahrten

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (entspricht 0,20 € je 68,97 m)	2,90 €
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztägig) (entspricht 0,20 € je 64,52 m)	3,10 €

(3) Kilometerpreis **Tarifstufe 2**

Der Kilometerpreis beträgt bei Anfahrten

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (entspricht 0,20 € je 133,33 m)	1,50 €
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztägig) (entspricht 0,20 € je 125,00 m)	1,60 €

(4) Zeitpreis

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit und bei auftragsbedingten Wartezeiten

je 16,0 Sekunden	0,20 €
je Stunde	45,00 €

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in der **Tarifstufe 1**

Tagestarif	15,52 km/h
Nachttarif, Sonn- und Feiertagstarif	14,52 km/h

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in der **Tarifstufe 2**

Tagestarif	30,00 km/h
Nachttarif, Sonn- und Feiertagstarif	28,12 km/h

(5) Fahrpreis nach Tarifzonen

1. Anfahrt innerhalb der Tarifzone A	frei
2. Anfahrt in die Tarifzone A	frei
3. Anfahrt in die Tarifzone B ab Grenze Tarifzone A bei anschließender Fahrt in Richtung Tarifzone A	Tarifstufe 2
a) <u>Zielfahrt in Richtung Tarifzone A:</u> ab Grenze Tarifzone A bis Ziel:	Tarifstufe 1
b) <u>Zielfahrt nach Tarifzone B mit Durchfahung Tarifzone A:</u> Es gilt ab Abholadresse in Tarifzone B bis Grenze Tarifzone A: und ab Grenze Tarifzone A bis Ziel:	Tarifzone 2 Tarifstufe 1
c) <u>Zielfahrt in Tarifzone B:</u> Es gilt ab Abholadresse in Tarifzone B bis Ziel:	Tarifstufe 1
4. Zielfahrt ohne vorausgegangener Anfahrt ab Abholadresse bis Ziel	Tarifstufe 1
5. Rückfahrt von Zielen in der Tarifzone B in Richtung Tarifzone A bis Grenze der Tarifzone A ab Grenze der Tarifzone A	Tarifstufe 2 Tarifstufe 1

(6) Zuschläge

1. Gepäck Handgepäck bis zu 55 x 40 x 20 cm sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen Sperriges Gepäck, welches die Maße für Handgepäck überschreitet	frei 1 €/Stück
2. Großraumtaxen Ab dem fünften Fahrgast oder bei expliziter Buchung, unabhängig von der zu befördernden Fahrgastanzahl.	10 €
3. Tiere Tiere bis maximal 50 kg auch in Transportboxen Assistenzhunde	0,50 € frei
4. Alle Zuschläge dürfen in Summe 25,00 € nicht überschreiten	

(7) Fakultativer Zuschlag und Sonderleistungen

Bei ausdrücklicher Anforderung eines Taxis mit Rückhalteeinrichtungen zur Beförderung einer sitzenden Person im Rollstuhl, kann der Auftragnehmer einen Zuschlag erheben. Dieser beträgt 10,00 €.

Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.

- (8) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (9) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller bei Anfahrten zu Abholadressen innerhalb der Tarifzone A eine Anfahrtspauschale **in Höhe des Mindestfahrpreises** zu bezahlen.
Bei Anfahrten zu Abholadressen außerhalb der Tarifzone A hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu tragen.

§ 4

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) **Fahrten im Pflichtfahrgebiet** sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des Absatzes 3.
- (2) **Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus** ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondereinbarungen) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen zulässig.
- (4) Die Umschaltung von Tag- auf Nachttarif sowie auf Sonn- und Feiertagstarif muss durch den Fahrpreisanzeiger automatisch erfolgen.

§ 5

Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungspreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist auf Störungen des Taxameters und die Art der Berechnung unverzüglich hinzuweisen.
- (2) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so können für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 21,8 Sek. berechnet werden.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.

- (1) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
Bis zu diesem Betrag gehen Kosten des Geldwechsels zu Lasten des Fahrers.
Zahlt der Kunde mit größeren Scheinen, gehen die Fahrten zum Geldwechseln zu Lasten des Fahrgastes.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Diese muss den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz sowie Angaben zur Fahrtstrecke, zum Datum, zur Ordnungsnummer, zum Namen des Unternehmers und zur Betriebssitzadresse enthalten und ist vom Fahrer zu unterschreiben.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Frachtgut im Sinne dieser Verordnung ist vom Anspruch auf Beförderung ausgenommen.
- (4) Tiere, die für sich allein oder in einer Transportboxen befördert werden sollen und ein Gewicht von 50 kg überschreiten, sind von der Beförderungspflicht ausgenommen.
- (5) Im Übrigen können Gepäck und Tiere von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Haftung des Fahrgasts

Der Fahrgast hat die von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 9

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.10.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 30.01.2023, Amtsblatt Nr. 02/2023, außer Kraft.

Es besteht eine Übergangsfrist zum Umstellen der Fahrpreisanzeige von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 30.01.2023.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 12.08.2026

Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 14.08.2026 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA BG X 20260729 betreffend die Erweiterung der Grundschule für eine offene Ganztageschule in Baar-Ebenhausen auf Flurnummern 1695 der Gemarkung Ebenhausen, Brückenstraße 20, 85107 Baar-Ebenhausen.

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 14.08.2026, zugrunde.
Bedingungen:
2.1. Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile
Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.
Hinweis:
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
2.2. Die Nutzungsaufnahme darf erst erfolgen, wenn der gesamte Standsicherheitsnachweis dem Landratsamt geprüft vorliegt, dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist und die Bauüberwachung seitens des vom Landratsamt beauftragten Prüfsachverständigen abgeschlossen ist.
Hinweis:
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Nutzungsuntersagung zur Folge!
3. Befreiungen:
Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11 „Ebenhausen Süd-Ost“ werden folgende Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:
 - Lage der offenen Ganztageschule mit 437 m² außerhalb der Baugrenzen
 - Unterschreitung des festgesetzten Wandgewichts und geringerer Schalldämmwert der Fenster
4. Abweichung:
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BayBO erteilt:
Abweichung für die Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsfläche des Neubaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1695 der Gemarkung Ebenhausen auf der Nordseite zu den Bestandsgebäuden.
5. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
5.1. Schnurgerüst
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
5.2. Stellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben sind 3 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
6. Hinweise: nicht wiedergegeben
6.1. Bauordnungsrechtliche Hinweise: nicht wiedergegeben
6.2. Wasserwirtschaftliche Hinweise: nicht wiedergegeben
7. Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei gem. Art. 4 Kostengesetz (KG).“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 24.08.2026 bis einschließlich 25.09.2026

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 103, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 14.08.2026

Karl Huber
 Stellvertreter des Landrats

Bekanntmachung nach Art. 47 Abs. 3 BayWG
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebietes
an der Brautlach, Gewässer II, Fluss-km 0,0 – Fluss-km 3,8
im Gemeindebereich der Gemeinde Baar-Ebenhausen und des Marktes Manching und
an der Sandrach, Gewässer II, Fluss-km 1,6 – Fluss-km 5,2
im Gemeindebereich des Marktes Manching

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat auf dem Gebiet der Gemeinde Baar-Ebenhausen und des Marktes Manching im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm das Überschwemmungsgebiet der Brautlach von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 3,80 und auf dem Gebiet des Marktes Manching das Überschwemmungsgebiet der Sandrach von Flusskilometer 1,6 bis Flusskilometer 5,2 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der nachfolgenden Karte blau hinterlegt. Die Übersichtskarte Ü1 im Maßstab M 1 : 25.000, die Detailkarten K1 bis K5 im Maßstab M 1 : 2.500 und der Erläuterungsbericht können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer Nr. A 122 täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

1. Untersagt ist nach § 78 Abs 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Pfaffenhofen die Ausweisung neuer Baugebiete abweichend von diesem Verbot unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, hat die Gemeinde außerdem § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG zu berücksichtigen: Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

2. Untersagt ist nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens. (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG)

Im Einzelfall kann das Landratsamt Pfaffenhofen abweichend von diesem Verbot die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG genehmigen.

3. Untersagt ist gemäß § 78 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG
- 1) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 - 2) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 - 3) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 - 4) das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - 5) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - 6) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 - 7) die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 - 8) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Die genannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Pfaffenhofen abweichend von diesen Verboten Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG zulassen.

Im Falle einer unmittelbaren Hochwassergefahr sind nach § 78 a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG Gegenstände durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

4. Untersagt ist nach § 78 c Abs. 1 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Pfaffenhofen für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG zulassen.

Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind nach § 78 c Abs. 3 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

5. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen Nr. 8.2 und 8.3 der Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gem. § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und –intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Pfaffenhofen über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um zwei weitere Jahre verlängert werden. (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG)

Hinweis: Das, in den Plänen als ermittelt dargestellte, Überschwemmungsgebiet an der Brautlach im Bereich des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen wurde am 28.04.2022 vorläufig gesichert.

Das, in den Plänen als ermittelt dargestellte, Überschwemmungsgebiet an der Sandrach im Bereich der Stadt Ingolstadt wurde am 22.06.2022 vorläufig gesichert.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erfragen.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 19.08.2026
Landratsamt

40/6451.01/1284

Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

